

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carsten Hübner, Ulla Jelpke, Heidi Lippmann, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Deutsche Söldner in bewaffneten Konflikten

Das Fernsehmagazin „Spiegel-TV“ hat in seiner Sendung vom 6. Mai 2001 über den Fall des im Kosovo verhafteten deutschen Söldners R. B. berichtet, der für mindestens vier Terroranschläge im Kosovo verantwortlich gemacht wird. Unter anderem wird vermutet, dass er an einem Massaker an serbischen Männern, Frauen und Kindern am 16. Februar 2001 beteiligt war, bei dem mindestens 10 Menschen getötet und eine große Zahl verletzt wurden.

Der nach Angaben von „Spiegel TV“ unehrenhaft aus der Bundeswehr entlassene Ex-Fallschirmjäger habe, so das Magazin, bereits Mitte der neunziger Jahre, zunächst auf kroatischer, dann auf muslimischer Seite, als Söldner im jugoslawischen Bürgerkrieg gekämpft und sich später der albanischen UCK angeschlossen.

Nach gegenüber „Spiegel-TV“ gemachten eigenen Aussagen habe er für die UCK eine „Spezialeinheit aufgebaut“, habe sich mit „der ganzen Minensache beschäftigt“ und während des Krieges zahlreiche Serben erschossen. „Spiegel-TV“ zitiert Ermittler der UNO mit der Vermutung, R. B. habe für die albanische Seite die „Drecksarbeit“ im Kosovo erledigt und mit Sprengstoffanschlägen missliebige Serben getötet.

Seit Ende des Kosovo-Krieges soll er in Mitrovica ein Sicherheitsunternehmen mit dem Namen „Sucuir Kosova“ betrieben haben. Nach Informationen, die „Spiegel TV“ vorliegen, stehe dieses Unternehmen jedoch für nichts anderes als „für Terror und Schutzgelderpressung“.

1. Verfügte die Bundesregierung bereits vor der Verhaftung von R. B. über Informationen, die auf seine Söldnertätigkeit, insbesondere für die UCK, hinwiesen, und wenn ja, wie ist sie damit verfahren?

Im Zuge eines in anderem Zusammenhang stehenden Strafverfahrens hat R. B. gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft erklärt, er leiste seit Januar 1995 in der kroatischen Armee als Söldner Dienst. Hierüber wurde das Bundeskriminalamt am 3. Januar 1996 informiert.

Die alleinige Tätigkeit als Söldner, d. h. die Beteiligung an kriegerischen Auseinandersetzungen gegen Entgelt im Dienste einer ausländischen Armee oder paramilitärischen Einheit, wird nach deutschem Recht nicht von einem besonderen Straftatbestand erfasst, sondern kann nach den allgemeinen Vorschriften wie Völkermord, Mord, Totschlag, Raub, Diebstahl u. a. strafbar sein.

2. Verfügte die Bundesregierung bereits vor der Verhaftung von R. B. über Informationen, die auf seine Verwicklung in Terroranschläge, insbesondere für die UCK, hinwiesen, und wenn ja, wie ist sie damit verfahren?

Nein.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über R. B.'s politische, militärische bzw. terroristische Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland bzw. im Ausland seit 1990?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. R. B. war vor seiner Tätigkeit in Kroatien Angehöriger der Bundeswehr, aus der er 1991 entlassen wurde. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

4. Wie viele Söldner aus der Bundesrepublik Deutschland waren bzw. sind gegenwärtig nach Erkenntnissen der Bundesregierung noch für die UCK aktiv?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

5. Wie viele Söldner aus der Bundesrepublik Deutschland sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den drei Kriegen in Ex-Jugoslawien im Einsatz gewesen und für welche Seite haben sie jeweils gekämpft?

Nach Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundeskriminalamtes beteiligten sich schätzungsweise 100 deutsche Söldner am Konflikt im ehemaligen Jugoslawien. Diese kämpften fast ausnahmslos auf Seiten der Kroaten bzw. bosnischen Kroaten.

6. Wie viele Söldner aus der Bundesrepublik Deutschland sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung gegenwärtig in aller Welt im Einsatz und für welche Staaten bzw. militärische Gruppierungen kämpfen sie?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

7. Wie viele der deutschen Söldner, die seit 1990 entweder in den drei Jugoslawienkriegen oder in anderen Teilen der Welt im Einsatz waren bzw. sind, waren vorher Angehörige der Bundeswehr bzw. der NVA?
 - a) Wie häufig gehörten sie militärischen Spezialeinheiten an?
 - b) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus?

Mit Ausnahme des Falles R. B. liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. R. B. war von 1988 bis zu seiner Entlassung nach § 55 (5) SG im Jahre 1991 Angehöriger der Bundeswehr. R. B. gehörte keiner Spezialeinheit der Bundeswehr an.

8. Wie viele der deutschen Söldner, die seit 1990 entweder in den drei Jugoslawienkriegen oder in anderen Teilen der Welt im Einsatz waren bzw. sind, gehörten bzw. gehören der bundesdeutschen rechtsextremen Szene an bzw. sind über Strukturen der rechtsextremen Szene als Söldner vermittelt worden?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Nach Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz haben deutsche Söldner in der Regel einen rechtsextremistischen Hintergrund. Wie viele dieser Personen über Strukturen der rechtsextremistischen Szene als Söldner vermittelt wurden, ist im Einzelnen nicht bekannt. Verschiedene rechtsextremistische Schriften, in Deutschland beispielsweise der „NS-Kampfruf“ der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei/Auslands- und Aufbauorganisation“, warben allerdings offen für Söldnereinsätze.

9. Welche bundesdeutschen bzw. internationalen rechtsextremen Strukturen haben seit 1990 deutsche Söldner in bewaffnete Konflikte vermittelt oder dort sogar eigene Einheiten gebildet bzw. an der Bildung internationaler rechtsextremer Einheiten mitgewirkt (bitte nach Organisation, Einsatzort und -zeitraum und ggf. Größe und Zusammensetzung der gebildeten Söldnergruppe aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Wie viele deutsche Staatsbürger, die seit 1990 in allen Teilen der Welt als Söldner gekämpft haben, sind inzwischen in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt (bitte nach Einsatzzeitraum und ehemaligem Einsatzort aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

11. Wie viele Personen rechnet die Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland zur Gruppe der professionellen, quasi berufsmäßigen Söldner, und über welche formellen und informellen Kommunikationsstrukturen verfügen sie?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Gefährdungslage, die durch zurückgekehrte professionelle bzw. zeitweilige Söldner entsteht, insbesondere innerhalb des rechtsextremen politischen Spektrums, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung diesbezüglich bisher ergriffen?

Konkrete gefährdungsrelevante Hinweise liegen nur vereinzelt vor. Nach Deutschland zurückkehrende Söldner stellten jedoch grundsätzlich aufgrund ihrer gewaltbereiten Grundhaltung, einer möglicherweise im Zuge ihres Aufenthaltes im Kriegsgebiet eingetretenen Brutalisierung sowie der damit verbundenen Verschiebung moralischer Wertvorstellungen ein gewisses Risikopotenzial dar.

Bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse erfolgt eine polizeiliche Ausschreibung dieser Personen als potentielle Gefährder. Darüber hinaus finden einzelfallabhängig Gefährderansprachen sowie weitere Maßnahmen nach den Polizeigesetzen der Länder statt.

Die Auswirkungen auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland sind im Ganzen als unwesentlich zu werten.

13. In wie vielen Fällen waren ehemalige Söldner seit 1990 in der Bundesrepublik Deutschland in kriminelle, rechtsextreme oder terroristische Aktivitäten bzw. Straftaten verwickelt (bitte nach Datum, Straftat und ehemaligem Einsatzort aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

14. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen deutsche Söldner seit 1990 für Kriegsverbrechen bzw. terroristische Aktionen im Ausland verantwortlich gemacht, angeklagt bzw. verurteilt wurden, und wenn ja, in welchen?

Gab es Verurteilungen für im Ausland begangene Taten in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Datum, Land, Tat bzw. Tatvorwurf aufschlüsseln)?

Zwei staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wurden nach § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatnachweises eingestellt. Gegenstand der Verfahren war der Verdacht der Beihilfe zu Völkermord und zu anderen Straftaten gegen am Jugoslawienkrieg als „Söldner“ beteiligte deutsche Staatsangehörige. Das 1995 eingeleitete Ermittlungsverfahren (Tatvorwurf: Beihilfe zu Vergewaltigungen bosnischer Frauen und Massenerschießungen in Bosnien und Herzegowina auf kroatischer Seite im Frühjahr 1993) wurde 1999, das 1996 eingeleitete Verfahren (Tatvorwurf: Beteiligung an der Tötung von etwa 150 Menschen an der kroatisch-bosnischen Grenze auf Seiten der kroatischen Armee in den Jahren 1992, 1994 und 1995) 1997 eingestellt.

15. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, nach denen Söldnergruppen oder andere bewaffnete Gruppierungen, einschließlich reguläres Militär, deutsche Rechtsextremisten im Ausland in der Verwendung von Waffen und Sprengstoff ausbilden und wenn ja, wo findet eine solche Ausbildung statt und welche rechtsextremistischen deutschen Strukturen sind darin involviert (bitte nach Zeitraum, Land, Söldnergruppe bzw. bewaffneter Gruppierung und rechtsextremer deutscher Organisation aufschlüsseln)?

Es ist bekannt, dass deutsche rechtsextremistische Söldner während ihres Aufenthaltes im ehemaligen Jugoslawien (ca. 1991 bis Ende 1995) durch kroatische bzw. bosnisch-kroatische Milizen und reguläre Armeeverbände in der Verwendung von Waffen und Sprengstoff ausgebildet wurden. Erkenntnisse über eine Beteiligung deutscher rechtsextremistischer Organisationen/Strukturen liegen nicht vor.